

§ 8 BbgABG (Brandenburg) — Berichtspflichten

Brandenburgisches Antisemitismusbeauftragtengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 30.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die oder der Antisemitismusbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Der Landtag kann die Beauftragte oder den Beauftragten darüber hinaus ersuchen, über ihre oder seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen abzugeben.

Zitiervorschlag: § 8 BbgABG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 29.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgABG/8>